

# Fragen und Antworten

## Klima- und Energie-Charta Städte und Gemeinden

Version 1.0/3. März 2020

Wenn Sie für Ihre Frage(n) hier keine Antwort finden zur «Klima- und Energie-Charta der Städte und Gemeinden», steht Ihnen die Geschäftsstelle des Klima-Bündnis Schweiz, gerne zur Verfügung:  
Daniel Lehmann Pollheimer; 031 356 32 42, [info@klimabuendnis.ch](mailto:info@klimabuendnis.ch)

### Wie kann meine Stadt/Gemeinde die Charta unterzeichnen?

Für eine ordnungsgemässe Ratifizierung der Charta ist ein Beschluss der Gemeinde-, resp. der Stadtexekutive ausreichend. Es ist keine formelle Unterzeichnung oder ein Beitrittsakt vorgesehen.

Eine Stadt oder Gemeinde, die die Klima- und Energie-Charta ratifizieren will, teilen uns den Entscheid der Exekutive in einer kurzen Mitteilung brieflich oder per Email mit:

Klima- und Energie-Charta/Klima-Bündnis Schweiz  
c/o Schweizerischer Verband Kommunale Infrastruktur (SVKI)  
Postfach, 3001 Bern, 031 356 32 42, [info@klimabuendnis.ch](mailto:info@klimabuendnis.ch)

### Wann ist eine Ratifizierung möglich?

Eine Ratifizierung der Klima- und Energie-Charta für Städte und Gemeinden ist jederzeit möglich und insbesondere auch noch im Verlaufe des Jahres 2020 oder später.

### Was möchte die Klima- und Energie-Charta erreichen?

Mit der Ratifizierung der Klima- und Energie-Charta setzen die unterzeichnenden Städte und Gemeinden ein starkes gemeinsames und politisches Zeichen zur Vermittlung ihrer Haltung:

Gegen aussen kommunizieren sie, dass Städte und Gemeinden bereit sind, gemeinsam

- für den Klimaschutz Verantwortung zu übernehmen,
- den Bund in seiner Klima- und Energiepolitik zu unterstützen,
- sich zu der unter dem Pariser Klimaübereinkommen vereinten globalen Gemeinschaft zu bekennen,
- damit insbesondere auch die Zielsetzung, die globale Erwärmung des Klimas auf 1.5° Grad zu begrenzen, zu übernehmen,
- im Rahmen des eigenen Handlungsspielraumes und der eigenen Möglichkeiten entlang ambitionierter Handlungsleitsätze die eigenen Anstrengungen zu erhöhen.

Gegen innen, d.h. für die eigene Stadt/Gemeinde, ihre Bevölkerung und ihre Verwaltung

- dient die Charta als Referenzrahmen für Klimaschutz in der eigenen Stadt oder Gemeinde
- und schafft Motivation, Commitment und Verantwortung als kommunale Gemeinschaft

Mit der Klima- und Energie-Charta soll insgesamt öffentlich kommuniziert werden,

- dass der Klimaschutz uns alle angeht,
- dass die Städte und Gemeinden bereit und motiviert sind, sich dieser Verantwortung zu stellen und ihr bisheriges teilweise schon grosses Engagement massiv zu verstärken und vor allem auch,
- dass Städte und Gemeinden einen wichtigen Beitrag zur Beschränkung der Klimaerwärmung leisten können, wenn sie mit Überzeugung, Mut und Kreativität diese Herausforderung anpacken.

## Wozu braucht es die Klima- und Energie-Charta?

Im letzten Jahr hat auch dank der Klimabewegung die Einsicht in die Notwendigkeit entschlossenen Handelns für den Klimaschutz in Politik, Wirtschaft und breiter Öffentlichkeit zugenommen. Das CO<sub>2</sub>-Gesetz als ein wichtiger Baustein einer zukunftsweisenden Klimapolitik der Schweiz wird voraussichtlich bis im Herbst 2020 vom eidgenössischen Parlament verabschiedet und dürfte Anfang 2021 in einer Referendumsabstimmung vor Volk kommen.

Mit der Klima- und Energie-Charta können engagierte Städte und Gemeinden einen klaren und konstruktiven Beitrag zur bevorstehenden Diskussion einbringen und dazu beitragen, dass die Schweiz den Mut hat, sich ihrer Verantwortung für den Schutz des globalen Klimas zu stellen.

Mit der Klima- und Energie-Charta werden Städte und Gemeinden wahrgenommen als Akteure der Zukunft, der Vernunft, des Aufbruchs und der Nachhaltigkeit.

## Wer trägt die Charta?

Die Charta wird getragen von den unterzeichnenden Städten und Gemeinden. Damit entsteht die Trägerschaft, sobald erste Städte und Gemeinden die Charta unterschreiben. Sie wird um so grösser, je mehr Städte und Gemeinden sich der Charta anschliessen.

## Wer ist der Herausgeber?

Das Klima-Bündnis Schweiz ist kommissarisch Herausgeber der Charta, führt die Geschäftsstelle und stellt die Administration sowie die Entwicklung sicher.

## Wer ist das Klima-Bündnis Schweiz?

Das Klima-Bündnis Schweiz vereinigt die Schweizer Mitglieder des Klima-Bündnis Europa, ein Zusammenschluss von heute über 1'700 Städten und Gemeinden in 26 europäischen Staaten. Als doppeltes Bündnis verfolgen sie seit 1995 gemeinsam das Ziel, die sich abzeichnende Klimaerwärmung zu bekämpfen: als Bündnis europäischer Gemeinden untereinander und mit den indigenen Völkern des Regenwaldes.

Die Mitglieder des Klima-Bündnis Schweiz treffen sich mehrmals jährlich zum Erfahrungsaustausch unter städtischen und kommunalen Fachverantwortlichen für Klima-, Energie und Umweltfragen.

Das Klima-Bündnis Schweiz umfasst heute 17 Mitglieder, die mit gut 1.2 Mio. Einwohnenden rund 15% der Schweizer Bevölkerung repräsentieren.

Der Erfahrungsaustausch des Klima-Bündnis Schweiz ist integriert in die Fachgruppe Klima & Umwelt des Schweizerischen Verband Kommunale Infrastruktur SVKI. Der SVKI ist eine Sektion des Schweizerischen Städteverbandes und engagiert sich für nachhaltiges Infrastrukturmanagement in Städten und Gemeinden.

Die folgenden Städte und Gemeinden sind der Plattform Klima-Bündnis Schweiz angeschlossen: Baden, Basel, Bern, Biel, Burgdorf, Gaiserwald, Kreuzlingen, Luzern, Rorschach, Schaffhausen, St. Gallen, Thun, Vernier, Windisch, Winterthur, Zug und Zürich.

Klima-Bündnis Schweiz: [Link](#)

Klima-Bündnis Europa: [Link](#)

Schweizerischer Verband Kommunale Infrastruktur: [Link](#)

## Wie ist die Charta entstanden und wer hat sie ausgearbeitet?

In seiner Entstehung vereinigt die Charta das Ergebnis zweier Engagements im Jahr 2019:

- Einerseits der Arbeiten an der Revision des «Leitkonzept 2000-Watt-Gesellschaft» einer Arbeitsgruppe unter der Leitung der Fachstelle 2000-Watt-Gesellschaft und unter Mitwirkung von Fachleuten von BFE, BAFU, EnergieSchweiz für Gemeinden, WWF, Stadt Zürich, Stadt Winterthur sowie weiteren Experten und Expertinnen.  
Fachstelle 2000-Watt-Gesellschaft: [Link](#)
- Andererseits wurden seit Anfang 2019 in vielen Städte und Gemeinden eine Vielzahl von klimapolitischen Vorstössen eingereicht, so dass sich im letzten Sommer städtische und kommunale Energie- und Klimafachleute der beiden SVKI-Fachgruppen Energie sowie Klima & Umwelt zum Austausch über die Konsequenzen des Pariser Klima-Übereinkommens und der Forderungen der Klimabewegung für die kommunale Energie- und Klimapolitik trafen.  
Bei der Diskussion von Berechnungsgrundlagen, dem Systemverständnis sowie von möglichen Strategien und Massnahmen entstand das gemeinsame Anliegen, kommunikativ ein starkes, gemeinsames Zeichen zur Vermittlung der Haltung engagierter Städte und Gemeinden zu setzen.

Die in der Folge in einem breiten Mitwirkungsprozess von über 20 Städten und Gemeinden ausgearbeitete «Klima- und Energie-Charta der Städte und Gemeinden» vereint die unterzeichnenden Gemeinden und Städte in einem gemeinsamen Bekenntnis zu einem engagierten und wirkungsvollen Klimaschutz.

## Mit welchen Verpflichtungen ist eine Ratifikation verbunden?

In der Sache entspricht die Ratifikation der Charta einem Selbstbekenntnis und einer Selbstverpflichtung:

### Selbstbekenntnis

- Die unterzeichnenden Städte und Gemeinden anerkennen ihre Verantwortung für den Klimaschutz und sind bereit, den Bund in seiner Klima- und Energiepolitik zu unterstützen.
- Sie bekennen sich zu der unter dem Pariser Klimaübereinkommen vereinten globalen Gemeinschaft und dabei insbesondere zur Zielsetzung, die globale Erwärmung des Klimas auf deutlich unter 2 Grad zu begrenzen.
- Sie verpflichten sich, im Rahmen des eigenen Handlungsspielraumes und der eigenen Möglichkeiten entlang ambitionierter Handlungsleitsätze die eigenen Anstrengungen zu erhöhen.

Damit verbunden ist ferner die Einwilligung zur öffentlichen Nennung der Gemeinde/Stadt als Mitträgerin der Charta in der Kommunikation der Charta-Trägerschaft und des Klima-Bündnis Schweiz.

### Selbstdeklaration mittels städtischem oder kommunalem Teilziel

Zur Dokumentation dieser Selbstverpflichtung sind die unterzeichnenden Städte und Gemeinden bereit, in- nert 2 Jahren nach der Unterzeichnung der Charta eine Zusammenstellung ihrer wichtigsten, eigenen Ziele zum Klimaschutz im Rahmen der Charta öffentlich verfügbar zu machen. Diese kommunale Teilzielverpflichtung (umfassend 1-2 Seiten) kann bei Bedarf jederzeit angepasst werden.

Damit wird die Charta lebendig, konkret fassbar und verpflichtend, und es entsteht eine wertvolle Übersicht über mögliche sinnvolle Handlungsmöglichkeiten für verschiedene Stadt- und Gemeindegrössen sowie lokale Rahmenbedingungen.

Die individuellen Teilziele der einzelnen Städte und Gemeinden der Charta werden in geeigneter Form auf der Webseite der Charta öffentlich zugänglich publiziert.

### **Kein Monitoring, keine Kosten**

Es ist ausdrücklich in keiner Form ein Monitoring oder eine Kontrolle im Bezug auf diese individuellen Teilziele durch die Trägerschaft der Charta geplant. Allerdings macht jede unterzeichnende Stadt oder Gemeinde ihre Zielsetzungen öffentlich, und kann entsprechend von der Öffentlichkeit daran gemessen werden.

Finanziell/organisatorisch zieht eine Ratifikation der Charta keine Verpflichtungen nach sich, da die Geschäftsstelle vom Klima-Bündnis Schweiz geführt wird. In Vorbereitung sind Veranstaltungen zum gegenseitigen Austausch und zur Kommunikation der Entwicklung der Charta im Sinne eines Angebotes und nicht verbunden mit einer Teilnahmeverpflichtung.

### **Beitritt zum Klima-Bündnis erwünscht**

Unterzeichnende Städte und Gemeinden, die noch nicht Mitglied des Klima-Bündnis sind, sind herzlich eingeladen, diesem europäischen Bündnis von Städten und Gemeinden für den Klimaschutz beizutreten und damit auch das Engagement der Geschäftsstelle des Klima-Bündnis Schweiz für die Verwaltung der Charta zu honorieren. Eine Mitgliedschaft kostet rund 1 Rp. pro Einwohner bei einem Mindestbeitrag von Fr. 275.-.

Sie leisten damit auch einen Deckungsbeitrag an die Geschäftsstelle Klima-Bündnis Schweiz, die im Moment die Klima- und Energie-Charta kommissarisch verwaltet und entwickelt. Bei Interesse an einer Mitgliedschaft: Geschäftsstelle Klima-Bündnis Schweiz, [info@klimabuendnis.ch](mailto:info@klimabuendnis.ch), 031 356 32 42

### **Was geschieht nach der Unterzeichnung der Charta? Was ist in Zukunft vorgesehen, was nicht?**

Die Charta soll nicht eine einmalige Aktion bleiben, sondern in den nächsten Monaten und Jahren eine ständig wachsende Gemeinschaft von innovativen, engagierten und verantwortungsbewussten Städten und Gemeinden für den Klimaschutz zusammenführen und öffentlich sichtbar machen. Die Charta lebt:

- einerseits durch die kommunalen Teilziele, die nach und nach die Charta im Sinne eines Annex ergänzen und
- andererseits über regelmässig und aus aktuellem Anlass vorgesehene Veranstaltungen für den Erfahrungsaustausch, die gemeinsame Kommunikation sowie ev. eine klimapolitische Positionierung.

Nicht vorgesehen ist die Aufnahme von operativen, massnahmeorientierten Aktivitäten in Form von Projekten oder Beratungsangeboten, da dafür in der Schweiz bereits gut etablierte Organisationen und Programme wie beispielsweise Energiestadt, EnergieSchweiz oder dem Klimaprogramm «Bildung und Kommunikation» des BAFU bestehen und keine konkurrierenden Doppelstrukturen aufgebaut werden sollen.

Ebenfalls nicht vorgesehen sind ein Monitoring oder eine Kontrolle der Zielerreichung und der Umsetzung der eingereichten kommunalen Teilziele. Die Charta orientiert sich an der Selbstverpflichtung, der Selbstdeklaration und damit auch der Selbstreflexion und -kontrolle.

Energiestadt: [Link](#)

EnergieSchweiz: [Link](#)

BAFU-Klimaprogramm Bildung und Kommunikation: [Link](#)

## Erläuterung zu den einzelnen Teile der Charta

### Allgemeine Grundsätze

In den allgemeinen Grundsätzen bringen die unterzeichnenden Städte und Gemeinden explizit zum Ausdruck, dass sie die globale Klimaerwärmung, wie sie von der internationalen Forschungsgemeinschaft, namentlich dem Intergovernmental Panel on Climate Change IPCC, erkannt und beschrieben wird, explizit als eine der zentralen Herausforderungen unserer Zeit einschätzen.

Sie anerkennen ihre spezifische Verantwortung und bekräftigen ihre Unterstützung für die globale Gemeinschaft vereint unter dem internationalen Pariser Klimaübereinkommen sowie für den Bund in seiner Netto-Null-Zielsetzung bis 2050 und seiner Energiestrategie 2050.

Im Rahmen ihrer Handlungsmöglichkeiten engagieren sie sich für eine 100% erneuerbare Energieversorgung ohne Treibhausgasemissionen, für die Reduktion der Treibhausgasemissionen gegen Null aus Mobilität, Ernährung, Konsum, Dienstleistungen und Finanzanlagen sowie einen nachhaltigen Lebensstil.

### Hauptziele

Mit der Energie nimmt die Charta zunächst auf ein Handlungsfeld Bezug, in dem viele Städte und Gemeinden in der Schweiz – beispielsweise im Rahmen des Energiestadt-Prozesses oder mit den Zielsetzungen einer 2000-Watt-Gesellschaft – seit vielen Jahren engagiert und ambitioniert Klimaschutzstrategien verfolgen und eine Vielzahl von Massnahmen und Projekte realisieren und realisiert haben.

Mit den beiden Hauptzielen «100% erneuerbare Energieversorgung ohne Treibhausgasemissionen» und «effiziente Energienutzung» deklarieren die ratifizierenden Städte und Gemeinden, dass sie in diesem Bereich das gesamte Klimaschutzpotential konsequent realisieren wollen und zwar bis 2050 auf ihrem Gemeindegebiet und bereits bis 2030 im Rahmen ihrer Vorbildfunktion für die eigene Verwaltung.

Mit dem dritten Hauptziel legt die Charta ein besonderes Augenmerk auf eine Reduktion gegen null der übrigen Treibhausgasemissionen, da diese neben den energetisch-bedingten Emissionen mindestens gleichviel oder gar mehr zur Klimaerwärmung beitragen. Dazu zählen namentlich die grauen Emissionen verbunden mit Lieferketten importierter Güter, Dienstleistungen, Finanzanlagen sowie die nicht-energiebedingten Emissionen aus der Landwirtschaft und der Herstellung von Baustoffen.

Das vierte Hauptziel zielt auf ein systematisches Monitoring als Erfolgskontrolle der eigenen Zielerreichung. Eine intensive Zusammenarbeit der Städte und Gemeinden sorgt für eine glaubwürdige und transparente Kommunikation und Information durch eine möglichst hohe Kohärenz der Begrifflichkeiten, des Berechnungsrahmens und des Systemverständnis, beispielsweise mit Bezug auf den methodischen Bilanzierungsrahmen des «Leitkonzept der 2000-Watt-Gesellschaft» und bei der Weiterentwicklung des Monitorings von nicht-energiebedingten Treibhausgasemissionen gemäss dem dritten Hauptziel.

### Handlungsleitsätze

Die Handlungsleitsätzen konkretisieren die Charta zu denjenigen Handlungsfeldern, die unumgänglich betrachtet werden müssen, damit die von der Charta gesteckten Hauptziele spätestens bis 2050 erreicht werden können und zu denen Städte und Gemeinden – im Rahmen ihrer Handlungsmöglichkeiten – ihre Strategien und Konzepte sowie Massnahmen, Projekte und Aktivitäten rasch verstärken, entwickeln und umsetzen sollten.

Die Handlungsleitsätze sind nicht alle und sofort umzusetzen. Sie sind vielmehr explizit als inhaltlich-thematisch Handlungsvektoren zu verstehen, an denen Städte und Gemeinden sich heute mit der Perspektive der Klimaneutralität bis 2050 ausrichten sollten. Die in dieser ersten Fassung der Charta aufgeführten Handlungsleitsätze sind auch nicht als abschliessend zu betrachten, sondern als erster minimaler Satz, der für Ergänzungen und weitere Handlungsfelder in weiteren Fassungen der Charta offen ist.

Bemerkungen zu einzelnen Handlungsleitsätzen:

**Leitsatz 1:** Hier wird insbesondere auch noch der Aspekt der Suffizienz aufgenommen

**Leitsatz 2:** Ausdrücklich wird hier von «allen geeigneten» Gebäuden gesprochen, damit unter anderem auch dem Gesichtspunkten des Denkmal- und Ortsbildschutzes sinnvoll Rechnung getragen wird.

**Leitsatz 3:** Die auf Erdöl und Erdgas basierende Wärmeversorgung hat in der Schweiz vielerorts noch eine grosse Bedeutung. Für eine erdölbasierte Wärmeerzeugung gibt bei einem Netto-Null-Ziel im Jahr 2050 abgesehen von absoluten Ausnahmefällen keinen Platz mehr. Gemäss heutigen Potentialschätzungen dürften Biogas und synthetische Gase keinen ausreichenden Beitrag zur Dekarbonisierung der Wärmeversorgung über ein Gasverteilnetz leisten können.

Aufgrund der Kapitalintensität und der langen Amortisationszyklen der Gasverteilnetze müssen sich städtische und kommunale Gasversorger bereits heute intensiv damit beschäftigen, ob, in welchem Ausmass und für welche Zwecke 2050 der Energieträger Gas noch eingesetzt werden soll.

Eine auf 2050 ausgerichtete Planung von Restnetz, Umnutzung, Stilllegung und Rückbau bestehender Infrastrukturen der fossilen Wärmeversorgung muss deshalb heute beginnen. Sie orientiert sich an je nach lokalem Kontext unterschiedlichen Faktoren wie Netz- und Kundenkonfiguration, Alter und Zustand des Verteilnetzes aber auch bestehende Gewinnverwendungen, der Investitionsschutz und die Risikominimierung.

**Leitsatz 4:** Fossile Heizungen sollten nur noch dann und nur in sehr geringer Anzahl verwendet werden, wenn erneuerbare Lösungen nicht möglich oder wirtschaftlich ausgesprochen unverhältnismässig sind.

**Leitsatz 5:** Dabei stehen insbesondere lokale Ressourcen wie etwa Solarenergie, Erdwärme oder Holz im Vordergrund.

**Leitsatz 6:** Brenn- und Treibstoffe sollen nur noch für Anwendungen und Prozesse eingesetzt werden, wenn die damit erreichbaren hohen Temperaturen oder hohe Energieträgerdichten notwendig sind wie beispielsweise bei gewissen Industrieprozessen, zur Energiespeicherung oder in der Luft- und Seefahrt.

**Leitsatz 7:** Die Charta schliesst mit Perspektive 2050 Kernenergie ausdrücklich als Option zur Elektrizitätsnachfrage aus.

**Leitsatz 8:** Auch die erneuerbare Energieproduktionstechnologie kann mit mehr oder weniger Treibhausgasemissionen verbunden sein. Diese «Leakage-Effekte» verdienen ein besonderes Augenmerk.

**Leitsatz 9:** Klimaneutralität ist nur erreichbar, wenn die Mobilität nicht nur möglichst dekarbonisiert, sondern auch wesentlich reduziert wird. In den Vordergrund rückt nach Möglichkeit die Verkürzung der Wege und die Fortbewegung aus eigener Kraft für Menschen, die gesundheitlich dazu in der Lage sind.

**Leitsatz 10:** Städte und Gemeinden verfügen über ein beträchtliches Beschaffungsvolumen an Gütern und Dienstleistungen und verwalten ebenso beträchtliche Kapitalbeträge. Damit verfügen sie grundsätzlich auch über einen wirkungsvollen Hebel beim Klimaschutz.

**Leitsatz 11:** Die mit der Ernährung verbundenen Treibhausgasemissionen werden oft noch unterschätzt. Für Städte und Gemeinden besteht viel Handlungsspielraum insbesondere bei den eigenen Betrieben aber auch in einer sorgfältigen Öffentlichkeitsarbeit für die gesamte Bevölkerung

**Leitsatz 12:** Die grauen Emissionen von Baumaterialien sind beispielsweise bei Entscheiden über die Sanierung oder Abbruch/Neubau Gebäuden von grosser Bedeutung. Ferner besteht im Sinne einer Kreislaufwirtschaft auch beim Recycling oder der Wiederverwendung von Baumaterialien für die öffentlichen Hand noch ein grosser Handlungsspielraum.

### **Annex: Empfehlungen für städtische und kommunale Teilziele**

Damit die Charta lebt, muss sie konkret fassbar und verpflichtend sein. Jede unterzeichnende Gemeinde oder Stadt erklärt sich bereit, innert 2 Jahren nach der Unterzeichnung der Charta eine kurze Zusammenstellung (1-2 Seiten) ihrer wichtigsten, eigenen Ziele zum Klimaschutz im Rahmen der Charta öffentlich verfügbar zu machen. Diese kommunale Teilzielverpflichtung kann bei Bedarf jederzeit angepasst werden.

Damit entsteht mit der Zeit eine Sammlung kommunaler Teilziele auch als «Steinbruch» für kommunale Klimaziele differenziert nach Grösse und lokalem Kontext, die den Unterzeichnenden und allen interessierten Städte und Gemeinden zugänglich ist und ihnen bei der Ausarbeitung oder Weiterentwicklung eigener Teilziele hilft.

Die als Annex zur Charta angefügte Tabelle ist eine mögliche Form und Zusammenstellung von Teilzielen. Sie soll exemplarisch als Inspiration dienen, um für sich als Stadt oder Gemeinde konkrete, dem eigenen Kontext angepasste Ziele zu entwerfen oder Bestehende anzupassen im Hinblick auf die in der Charta deklarierten Grundsätze, Hauptziele und Handlungsgrundsätze.

Die Teilziele nehmen Bezug auf die Handlungsfelder – eigene Verwaltung und eigene Betriebe sowie Energieversorgung, Mobilität, Finanzen, Konsum und Ernährung – in denen Städte und Gemeinden teilweise grossen, manchmal aber auch beschränkten Handlungsspielraum haben.

Seitens der Charta ist in keiner Form ein Monitoring oder eine Kontrolle dieser Teilziele durch die Trägerschaft geplant. Allerdings macht jede unterzeichnende Stadt oder Gemeinde ihre Zielsetzungen öffentlich, und kann entsprechend von der Öffentlichkeit daran gemessen werden.

